

10 O 162/21



Landgericht Kiel

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Barbara Janssen-Ruff, Dorfstraße 3, 25767 Bunsoh

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf Kerssenbrock & Kollegen**, Holstenbrücke 4-6, 24103 Kiel, Gz.: 116-21
Dr. GK/TGK/RA

gegen

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brock Müller Ziegenbein Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Schweden-
kai 1, 24103 Kiel, Gz.: 04055-21-OR-3107

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vizepräsidentin des Landgerichts
Dr. Bracker, die Richterin Hübschmann und die Richterin am Landgericht Dr. Borrmann am
11.03.2022 beschlossen:

Der Klägerin wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

beschränkt auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs in Höhe von
1.950.000,00 € bewilligt.

Rechtsanwalt Dr. Trutz Graf Kerssenbrock wird als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz sowie Schmerzensgeld wegen des Widerrufs der Betriebserlaubnis für die von der Klägerin betriebenen Mädchenheime.

Die Klägerin war Trägerin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ mit diversen Einrichtungen, insbesondere den Mädchenheimen „Nanna“ und „Campina“. Mit Bescheid vom 12.08.2005 erteilte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein eine Betriebserlaubnis für das in angemieteten Räumen betriebene Mädchencamp „Nanna“ für die Betreuung von 14 Kindern und Jugendlichen im Alter von 12-18, später für das Alter von 8-18 Jahren. Für die Aufnahmeeinrichtung „Campina“ wurde die Betriebserlaubnis mit Bescheid vom 24.08.2011 für die Betreuung von zehn Kindern und Jugendlichen im Alter 8-18 Jahren erteilt.

Im Jahr 2011 erkrankte die Klägerin an Krebs und begann mit der Suche eines Nachfolgers. Hierzu beauftragte die Klägerin die Avandil GmbH, einen Käufer für den „Friesenhof“ zu finden. Im Zuge dessen wurde ein Unternehmensgutachten (Anlage K3) eingeholt, das ergänzend in Bezug genommen wird. Zwei konkrete Dritte signalisierten Kaufinteresse.

Im Oktober 2013 gingen Beschwerden zweier Mitarbeiter der Klägerin über die Einrichtungen „Campina“ und „Nanna“ beim Sozialministerium ein, die zum einen die Beschäftigung zum Teil fachlich nicht qualifizierten Personals, zum anderen die pädagogischen Maßnahmen und Vorgehensweisen der Betreuung betrafen.

Ab 2014 ergriff das Landesjugendamt immer wieder Maßnahmen, insbesondere erfolgten Beratungsgespräche und eine Verfügung der Beklagten am 30.01.2015 (Bl. 27 ff. d.A.), gegen welche die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht erhob, diese aber nach einer Vereinbarung mit dem Landesjugendamt im April 2015 wieder zurücknahm.

Mit Bescheid vom 03.06.2015 widerrief das Ministerium die Betriebserlaubnisse der Teileinrichtungen Mädchencamp „Nanna“ und „Campina“. Der zunächst mündlich erklärte Widerruf wurde

mit Bescheid vom 15.06.2015 schriftlich begründet. Zu diesem Zeitpunkt waren die vom Friesenhof betriebenen Heime wie folgt belegt:

- „Nanna“: 0/14 Plätze
- „Campina“: 10 Plätze
- „Elbenhof“: 0/7 Plätze
- „Birkenhof“: 0/5 Plätze
- „Töchterhaus Charlottenhof“: 15 Plätze
- Dithmarscher Haus: 6 Plätze

Am 04.06.2015 stellte die Klägerin Insolvenzantrag, ab dem 05.06.2015 befand sich die Einrichtung unter vorläufiger Insolvenzverwaltung und am 15.06.2015 wurde der Gesamtbetrieb der klägerischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eingestellt mangels ausreichender Fortführungsprognose infolge des Belegungsstopps der Jugendämter. Die von der Klägerin am 03.07.2015 erhobene Anfechtungsklage wurde durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ mit Beschluss vom 01.08.2015 unterbrochen und schließlich als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt. Der Insolvenzverwalter gab am 11.11.2016 – zunächst aufschiebend bedingt durch die sodann erfolgte Genehmigung der Gläubigerversammlung – insbesondere folgenden Anspruch aus dem Insolvenzbeschluss frei: „Schadensersatzforderung gegen das Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales und Gesundheit pp., die infolge der Rechtswidrigkeit des [...] Widerrufs [vom 03.06.2015] bestehen“.

Im Zeitraum September 2015 bis März 2017 arbeitete ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags die Thematik rund um den „Friesenhof“, etwaige dortige Missstände und die behördlichen Reaktionen auf.

Mit Urteil vom 09.12.2019 stellte das VG Schleswig fest, dass der Widerruf der Betriebserlaubnis der Einrichtungen Mädchencamp „Nanna“ und „Campina“ vom 03.06.2015, schriftlich begründet mit Bescheid vom 15.06.2015, rechtswidrig gewesen sei. Zu den Gründen im Einzelnen wird die Anlage K1 ergänzend in Bezug genommen. Die Beklagte legte gegen die Nichtzulassung der Berufung Beschwerde ein, mit Beschluss vom 16.06.2021 lehnte das OVG Schleswig den Antrag auf Zulassung der Berufung ab - insoweit wird die Anlage K2 ergänzend in Bezug genommen.

Der Klägerin wurde im September 2020 die Restschuldbefreiung erteilt.

Die Klägerin behauptet, die für die Beklagte bei dem Widerruf handelnden Beamten hätten ohne tatsächliche und verifizierte Fakten, stattdessen willkürlich und politisch gehandelt. Dies habe

auch das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt, wonach die Beklagte eine Kindeswohlgefährdung weder auf die fehlende Sicherstellung der Fachkraftquote oder erschwerte Kontrolle durch fehlende und unvollständige Personalmeldungen habe stützen dürfen (Anlage K1, S. 32) und mildere Mittel als den Widerruf der Betriebserlaubnis habe in Betracht ziehen müssen (Anlage K1, S. 35).

Nach Ansicht der Klägerin steht § 839 Abs. 3 BGB einem Amtshaftungsanspruch nicht entgegen: Das Verwaltungsgericht habe selbst festgestellt, dass es ohne nähere Einzelfallprüfung zumindest zweifelhaft sei, ob die Klägerin mit einem Eilrechtsschutz gegen den Widerruf der Betriebserlaubnis den Eintritt des Schadens hätte verhindern können (Anlage K1, S. 20/21). Wegen der parallelen öffentlichen Verurteilung und des Rückzugs der Belegjugendämter hätte ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Insolvenzverfahren nicht mehr aufhalten können, zumal sich der „Friesenhof“ seit dem 05.06.2015 unter vorläufiger Insolvenzverwaltung befand.

Die Klägerin ist bezogen auf die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes der Ansicht, dass zum einen das Unternehmenswertgutachten, das im Rahmen der Verkaufsbemühungen im Jahr 2014 eingeholt worden war, als Untergrenze maßgeblich sei. Zu dessen Inhalt wird dieses (Anlage K3) ergänzend in Bezug genommen. Zum Unternehmenswert bietet die Klägerin ergänzend Beweis durch Sachverständigengutachten an (Bl. 12 d.A.). Der durch das Gutachten ermittelte Wert in Höhe von 2.209.000,00 € sei mit 11,4 % zu indexieren, so dass sich in Bezug auf das Unternehmen an sich ein Mindestwert von 2.460.826,00 € ergebe. Zum anderen sei für die Immobilien der gutachterlich im Jahr 2013 festgelegte Wert von 1.169.000,00 € mit einer Preissteigerung von 30 % zu berücksichtigen, unter Abzug der damaligen Kredite in Höhe von 290.000,00 € ergebe sich ein zu berücksichtigender Immobilienwert von 1.229.700,00 €.

In Bezug auf das geltend gemachte Schmerzensgeld ist die Klägerin der Auffassung, dass mit dem Widerruf und der daraus folgenden nachhaltigen Rufschädigung ihr „gesamte[s] Lebenswerk“ binnen weniger Wochen vernichtet worden sei einschließlich eines Totalverlusts ihres Vermögens, des laufenden Einkommens, der Altersvorsorge und der Krankenversicherung. Die Beklagte habe nach dem Widerruf aktiv durch Presseerklärungen auf das öffentliche Bild des „Friesenhofs“ eingewirkt. Zudem seien Jugendhilfeträger durch das Verhalten der Beklagten von der weiteren Zusammenarbeit mit der Klägerin abgehalten worden, beispielhaft durch ein Schreiben vom 19.12.2018 (Bl. 21 d.A.), in welchem der damalige Mitarbeiter der Beklagten auf die Meldung eines Jugendhilfeträgers, dass die Klägerin als Mitarbeiterin eingestellt worden sei, reagierte. In diesem Schreiben seien unter der Überschrift „Schutz von Kindern gem. § 45 SGB VIII“ Hinweise erteilt worden, die den zwingenden Rückschluss erzeugen sollten, dass Kinder durch die Klägerin gefährdet würden; der adressierte Jugendhilfeträger habe angesichts des Schreibens befürcht-

ten müssen, dass die Beklagte vergleichbare, den Ruf des Jugendhilfeträger schädigende Inhalte der Presse zuspätschicken würde. Wie viele weitere vergleichbare Schreiben von der Beklagten verfasst worden seien, entziehe sich der Kenntnis der Klägerin. Obwohl die Beklagte in der Sache Presseerklärungen abgegeben habe, habe sie nicht über den Inhalt der ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteile informiert, sondern weiterhin die Ansicht vertreten, dass die damalige Schließung des „Friesenhofs“ zum Wohl der Kinder und Jugendlichen erfolgt sei. Auch das Verwaltungsgericht Schleswig habe in seiner Entscheidung (Anlage 1, S. 21) festgestellt, dass der Reputationsverlust entscheidend durch den Widerruf der Betriebserlaubnisse manifestiert werde, indem dieser die vorangegangene Berichterstattung zu bestätigen scheine und selbst in der Gegenwart noch Außenwirkung entfalte.

In Bezug auf einen immateriellen Schaden ist die Klägerin der Ansicht, der Widerruf der Betriebserlaubnisse und die damit verbundene öffentliche Diskussion habe in ihre Privat-, Individual- und Sozialsphäre massiv eingegriffen.

Die Höhe des Schmerzensgelds sei anhand eines fiktiven Unternehmerlohns zu bemessen, der im Unternehmenswertgutachten mit jährlich 80.000,00 € bewertet worden sei. Insoweit sei das Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig vom 03.04.2012 – 9 Ca 3854/11 zum Thema „Mobbing am Arbeitsplatz“ analog anzuwenden. Da die Rufschädigung bis heute andauere, sei für die vergangenen 5 Jahre insoweit ein Schmerzensgeld in Höhe von 400.000,00 € zu errechnen, für den Verlust von Lebensversicherung, Steuerrückerstattung und ein nicht zurückgezahltes Darlehen an eine Mitarbeiterin – insoweit nimmt die Klägerin Bezug auf S. 27 ff. des Schlussberichts des Insolvenzverwalters der Klägerin (Anlage K4) – sei ein weiterer Betrag von 60.000,00 € anzusetzen, so dass insgesamt mindestens ein Schmerzensgeld in Höhe von 460.000,00 € für die Rufschädigung als angemessen anzusehen sei. Offen, aber vorbehalten blieben dabei weitere Ansprüche durch die Wirkung der öffentlichen Ächtung auf die Gesundheit der Klägerin, die bis heute erheblich beeinträchtigt sei.

Die Klägerin hat angekündigt zu beantragen (Bl. 2 d.A.),

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.711.320,00 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszins seit dem 03.06.2015 als Schadensersatz zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 460.000,00 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszins seit dem 03.06.2015 als angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen.

und beantragt (Bl. 35 d.A.), ihr für die Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Herrn RA Dr. T. Graf Kerssenbrock als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Die Beklagte beantragt (Bl. 44 d.A.), den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Sie ist schon der Ansicht, dass der Widerruf der Betriebserlaubnisse keine schuldhafte Amtspflichtverletzung darstelle. Die handelnden Amtsträger seien zwar in Bezug auf die Auslegung des Begriffs des Kindeswohls in § 45 Abs. 7 SGB VIII zu einer anderen Auffassung gelangt als das VG Schleswig, die Amtsträger hätten den Sachverhalt und die Gesetzes- und Rechtslage jedoch sorgfältig und gewissenhaft geprüft und die von ihnen vertretene Auslegung sei – wie ein entsprechender Beschluss des OVG Hamburg zeige (Beschluss vom 14.12.2012 – 4 BS 248/12, Rn. 12, juris) – durchaus vertretbar. Angesichts der im Tatbestand des verwaltungsgerichtlichen Urteils beschriebenen einzelfallbezogenen Fehlverhalten und der daraus folgenden Bereitschaft der Mitarbeiter der Klägerin, kindeswohlgefährdende Praktiken anzuwenden, hätten die Amtsträger davon ausgehen können, dass der Widerruf zum Schutz des Wohles der in den Einrichtungen betreuten Kinder erforderlich sei.

Jedenfalls habe eine etwaige Amtspflichtverletzung nicht zu einem ersatzfähigen Schaden geführt, insoweit fehle es bereits an der haftungsbegründenden Kausalität. Erstens gehe aus dem Bericht des Insolvenzverwalters (Anlage K4, S. 7) hervor, dass die wirtschaftliche Lage der Klägerin aufgrund erheblicher Leitungsprobleme sowie des Weggangs diverser Mitarbeiter bereits vor dem Widerruf der Betriebserlaubnisse, nämlich zu Beginn des Jahres 2015, problematisch gewesen sei: Eine ordnungsgemäße Buchhaltung habe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr stattgefunden und im Zeitraum 03/2014-03/2015 habe die Klägerin bereits einen buchhalterischen Fehlbetrag von 288.000,00 € erwirtschaftet, der sich bis Ende 2015 sogar auf 748.000,00 € erhöht habe. Zweitens sei das Heim „Nanna“ aufgrund Personalmangels im Zeitpunkt des Widerrufs überhaupt nicht mehr belegt gewesen, so dass sich der Widerruf der diesbezüglichen Betriebserlaubnis gar nicht habe auswirken können. Drittens bilde auch der Widerruf der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Campina“ nicht den Grund für die Schließung des „Friesenhofs“, weil die Klägerin ihren Insolvenzantrag bereits am 03.06.2015 gestellt habe, einen Tag nachdem die Beklagte ihr den Widerruf der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ mitgeteilt habe – innerhalb eines Tages habe sich der Widerruf aber nicht auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens „Friesenhof“ in einer die Schließung der Gesamteinrichtung notwendig machenden Weise auswirken können, stattdessen beruhe der Insolvenzantrag auf der bereits vorher bestehenden wirtschaftlich desolaten Situation der Klägerin.

Anderweitige Verhaltensweisen der Beklagten – abgesehen von dem vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig festgestellten Widerruf – könnten die haftungsbegründende Kausalität nicht herstellen, da die Klägerin insoweit schon nichts zu einer etwaigen Amtspflichtverletzung vortrage und

ein entsprechender Amtshaftungsanspruch auch nicht von der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters erfasst sei.

Auch die klägerische Schadensberechnung sei unzutreffend: Nach Einschätzung der Beklagten wäre es der Klägerin nicht gelungen, die Einrichtung im Jahr 2015 zu verkaufen, erst recht nicht zu dem im Unternehmensgutachten ermittelten Preis. Die Bewertung des Unternehmens in vorgenanntem Gutachten beruhe auf falschen Tatsachen – beispielhaft gehe das Gutachten (Anlage K3, S. 4) davon aus, dass es seit drei Jahren mehr Anfragen seitens der Jugendämter gegeben habe, als der „Friesenhof“ Betreuungsplätze habe, stattdessen sei auch zu diesem Zeitpunkt tatsächlich eine Vielzahl der Plätze überhaupt nicht belegt gewesen. Auch würde der Personalmangel der Klägerin überhaupt nicht erwähnt. Zudem sei die Annahme des Gutachtens, dass der „Friesenhof“ ab 2014 Gewinne wie in den Jahren 2011-2013 erwirtschaften könne, angesichts der sich im Jahr 2013 abzeichnenden und sich ab 2014 voll auswirkenden unternehmerischen Probleme der Klägerin unzutreffend. Der im Gutachten ermittelte Unternehmens- und Immobilienwert sei daher falsch. Die zudem von der Klägerin eingerechneten Indexierungen seien überdies rein spekulativ.

Die klägerischen Erwägungen zu einem etwaigen immateriellen Schaden knüpften nicht an den Widerruf der Betriebserlaubnisse, sondern an eine Vielzahl – zum Teil nicht in die Sphäre der Beklagten fallende, im Übrigen nicht vom Verwaltungsgericht als Amtspflichtverletzung festgestellte und nicht von der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters erfasste - andere Umstände an. Zudem ziehe die Klägerin, von der Beklagten ausdrücklich bestrittene, materielle Schäden für die Berechnung des immateriellen Schadens heran. Der rechtswidrige Widerruf der Betriebserlaubnisse habe die Klägerin weder in ihrer Menschenwürde noch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, dies wäre aber Voraussetzung für einen etwaigen Schmerzensgeldanspruch. Der klägerseits herangezogenen Entscheidung des Arbeitsgerichts Leipzig liege ein vollständig anderer, nicht vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde.

Schließlich sei eine Haftung wegen etwaiger Amtspflichtverletzung gem. § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, da die Klägerin kein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren gegen den Widerruf der Betriebserlaubnisse angestrengt habe, obwohl sie zum damaligen Zeitpunkt bereits anwaltlich vertreten war und sich bereits in rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Beklagten befand. Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.08.2015 sei seit Erlass des Bescheids am 03.06.2015 auch ausreichend Zeit für eine verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung gewesen.

Die Klägerin repliziert, die Belegung der einzelnen Betriebsstätten hätte keine Auswirkung auf den erzielbaren Verkaufspreis für das Gesamtunternehmen gehabt, weil allein die Betriebserlaubnisse, Lage und Ausstattung für die Kaufinteressenten wichtig und werthaltig seien. Die von der Be-

klagen angeführten, zeitlich vor dem Widerruf der Betriebserlaubnisse eingetretenen Umsatzeinbußen seien auf die massiven Beeinträchtigungen seitens der Beklagten in Form von hoher Kontrolldichte, Auflagen und öffentlicher Diskussion zurückzuführen. Diese hätten zu einem Rückgang der Anfragen der Jugendämter ab Oktober 2013 geführt. So habe auch der Untersuchungsausschluss festgestellt, dass der „Friesenhof“ bis Anfang 2014 noch erhebliche Umsätze und Gewinne erwirtschaftet habe und erst ab dem Frühjahr 2014 monatliche Verluste entstanden seien (S. 199 f. des Berichts des PUA). Wie sich aus dem Bericht des Insolvenzverwalters ergebe (Anlage K4, S. 13 f.), sei es der Widerruf der Betriebserlaubnisse gewesen, der im Insolvenzverfahren dazu geführt habe, dass der Betrieb der übrigen Teileinrichtungen nicht habe fortgeführt werden können, die Belegjugendämter hätten sich angesichts dessen um Beendigung sämtlicher vorhandener Belegungen beim „Friesenhof“ bemüht. Auch seien die beiden Kaufinteressenten gerade wegen der Presseberichterstattung bzw. der Mitteilung der Belegjugendämter aus Hamburg, die Belegungen zu beenden, nicht länger an einem Kauf interessiert gewesen, auch das ergebe sich aus dem Bericht des Insolvenzverwalters (Anlage K4, S. 14). Dabei sei der Verkauf an einen der Kaufinteressenten, die Lebenshilfe Rotenburg-Verden gGmbH (Rotenburg/Wümme) zu einem Kaufpreis von 1.950.000,00 € bereits in dem Stadium gewesen, dass ein unterschriftsreifer LOI (Letter of Intent = Kaufabsichtserklärung) als Grundlage für die rechtliche Ausarbeitung des notariellen Kaufvertrags im Dezember 2014/Januar 2015 vorgelegen habe, nach Planung der Avandil habe der Kaufvertrag am 27.03.2015 gezeichnet und der Kaufgegenstand am 01.05.2015 übergeben werden sollen.

Die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters limitiere das streitgegenständliche Verfahren deshalb nicht, weil das Insolvenzverfahren inzwischen abgeschlossen sei.

II.

1. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin stellen sich wie folgt dar:

Brutto/Nettoeinkommen

Monatseinkommen netto

Rente	978,52 €	
Gesamt		978,52 €

Einkommen:

978,52 €

Hiervon sind abzusetzen:

Versicherungen

Privathaftpflichtversicherung	16,56 €
Rechtsschutzversicherung	28,55 €
Kfz-Versicherung	43,82 €
freiwill. Krankenversicherung	189,45 €
Summe	- 278,38 €

Wohnkosten		
Kosten für Unterkunft	200,00 €	
Summe		- 200,00 €
Besondere Belastungen		
Kosten der Rechtsverfolgung	50,00 €	
Summe		- 50,00 €
Freibeträge		
Antragsteller (Bund)	- 494,00 €	
Summe		- 494,00 €
Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen		
Ehemann	494,00 €	
abzüglich eigenem Einkommen	- 1.191,97 €	
Freibetrag	- 0,00 €	
Summe		- 0,00 €
Verbleibendes einzusetzendes Einkommen:		- 43,86 €

Aus dem verbleibenden einzusetzenden Einkommen sind gemäß § 115 ZPO keine Monatsraten aufzubringen.

Die Klägerin ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind der Klägerin nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

2. Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung

a) Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint lediglich im Umfang der Bewilligung nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Dabei gilt, dass die Anforderungen an die Erfolgsaussicht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überspannt werden dürfen, weil andernfalls die grundgesetzlich verbürgte Rechtsschutzgleichheit verletzt würde (vgl. BVerfG NJW 2003, 3190 f.). Hinreichende Erfolgsaussichten sind demnach gegeben, wenn der vom Antragsteller eingenommene Standpunkt zumindest vertretbar erscheint und eine Beweisführung möglich ist (BGH NJW 1994, 1169 (1161)). Die Erfolgsaussicht darf aber auch keine nur „entfernte“ sein (BVerfG NJW 2015, 2173). Dabei hat in rechtlicher Hinsicht eine vollständige Prüfung bereits im Prozesskostenhilfverfahren stattzufinden.

Die Klägerin beruft sich hinsichtlich des Schadensersatzes auf einen Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Ein solcher Anspruch setzt ein Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes, die schuldhaftige Verletzung einer drittschützenden Amtspflicht, einen kausalen Schaden sowie das Nichteingreifen eines Ausschlussstatbestands voraus.

aa) Soweit die Klägerin einen Schaden geltend macht, der durch den als rechtswidrig festgestellten Widerruf der Betriebserlaubnisse der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ entstanden sein soll, ist eine Amtspflichtverletzung in Ausübung eines öffentlichen Amtes bereits verwaltungsgerichtlich vorentschieden (Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 09.12.2019, Anlage K1; rechtskräftig aufgrund des Beschlusses des Obergerichtes Schleswig vom 16.06.2021, Anlage K2).

Diese Amtspflichtverletzung erfolgte auch schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig. Jeder Amtsträger hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, einen anderen in seinen Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil des Betroffenen unvollständig bleibt (BGH NJW 1989, 99; 1994, 3162 (3164)). Es besteht die Pflicht, Gesetze und Rechtsvorschriften richtig auszulegen und die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten (BGHZ 84, 285 (287) = NJW 1983, 222 (223); BGHZ 119, 365 (369 f.) = NJW 1993, 530; BGH NJW 1994, 3158 f.; BeckRS 2020, 18594). Zwar ist jeder Amtsträger bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung verpflichtet, die Rechtslage unter Zuhilfenahme ihm zu Gebote stehender Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich danach aufgrund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden, doch ist der Beklagtenseite zuzugeben, dass nicht jeder objektive Rechtsirrtum ohne Weiteres einen Schuldvorwurf begründet. Stellt sich die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar dar, dann kann aus der späteren Missbilligung dieser Rechtsauffassung durch die Gerichte vielmehr kein Schuldvorwurf hergeleitet werden (BGH BeckRS 2020, 18594).

So dürfte es hier in rechtlicher Hinsicht insbesondere vertretbar gewesen sein, dass die zur Entscheidung berufenen Amtsträger den Begriff des Kindeswohls in § 45 Abs. 7 SGB VIII - mit dem OVG Hamburg (Beschluss vom 14.12.2012 - 4 BS 248/12) - anders auslegten als das VG Schleswig. Selbst unter Zugrundelegung der vom Landesjugendamt vertretenen Auslegung des Kindeswohlbegriffs verbleibt es aber bei der Bewertung des Bescheids als rechtswidrig. Diese fußte nämlich im Ergebnis nicht auf der unterschiedlichen Rechtsauslegung, sondern insbesondere auf der unzureichenden Tatsachenermittlung sowie dem Vorrang milderer Mittel.

Das VG Schleswig vertritt in seiner Entscheidung (Anlage K1, S. 23) die Auffassung, dass es im Rahmen des § 45 Abs. 7 SGB VIII nicht auf eine nachweisbare konkrete Gefahr für einzelne Kinder und Jugendliche (so das Landesjugendamt), sondern stattdessen auf das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen als Gesamtheit der Bewohnerinnen einer Einrichtung ankomme. Im Fol-

genden verneint es eine Kindeswohlgefährdung auf Basis der gegebenen Anhaltspunkte, weil das Landesjugendamt seinem Widerruf nur Gesichtspunkte mit unzureichender Tatsachengrundlage zu Grunde gelegt habe. Dem Landesjugendamt hätte aber die umfassende Aufklärung der an ihn herangetragenen Sachverhalte obliegen, da die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entzug der Erlaubnis bei der zuständigen Behörde liege. Das Landesjugendamt durfte sich, wie das Verwaltungsgericht ausführt, insbesondere nicht nur auf die Angaben der Bewohnerinnen berufen, sondern war auch gehalten, die betroffenen Betreuungspersonen zu befragen, die Sachverhalte zu hinterfragen und eine Gewichtung der Vorwürfe der einzelnen Bewohnerinnen vorzunehmen und hierbei insbesondere festzustellen, ob sich die kritisierten Verhaltensweisen der Betreuer auch noch nach der im April 2015 geschlossenen Vereinbarung wiederholt haben. Da sich der Vorwurf einer unzureichenden Tatsachengrundlage auf sämtliche Gesichtspunkte bezieht, welche die Beklagte zur Begründung der Kindeswohlgefährdung herangezogen hat, verbleibt kein Gesichtspunkt, der die Bejahung einer Kindeswohlgefährdung trägt, auch bei Zugrundelegung des vom Landesjugendamt vertretenen Kindeswohlbegriffs. Überdies stützt das Verwaltungsgericht die Bewertung des Widerrufs hilfsweise auf die Möglichkeit milderer Mittel und formuliert hierzu ausdrücklich (S. 34): „Selbst bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung...“. Die unterschiedliche Auslegung des Kindeswohlbegriffs hat sich daher nicht in der Bewertung des Bescheids als rechtswidrig ausgewirkt.

Stattdessen sind die zur Entscheidung berufenen Amtsträger nach den Feststellungen und Bewertungen des Verwaltungsgerichts ihrer Pflicht, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil des Betroffenen unvollständig bleibt, nicht nachgekommen, indem sie den Sachverhalt durch Befragung der Bewohnerinnen ohne Rückversicherung bei den betroffenen Betreuungspersonen einseitig unvollständig ermittelten.

Soweit die Klägerin neben dem Widerruf der Betriebserlaubnisse weiteres Verhalten der Beklagten als Ausgangspunkt für Schadenserwägungen heranzieht, fehlt es nach dem bisherigen Vortrag an einer hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung. Das dem Widerruf vorangegangene Handeln der Beklagten, konkret in Form von Beratungsgesprächen sowie unangekündigten Prüfungen und Auflagenbescheiden, stellt deutlich mildere Mittel im Vergleich zum (rechtswidrigen) Widerruf der Betriebserlaubnisse dar. Wenn das Verwaltungsgericht mit Blick auf die aus § 45 Abs. 6 SGB VIII folgende abgestufte Vorgehensweise die Unverhältnismäßigkeit des Widerrufs rügt, weil andere Mittel - Beratung und Unterstützung sowie eine nachträgliche Auflage - zur Verfügung gestanden hätten, so ist das Landesjugendamt mit den vorstehenden Maßnahmen gerade im Rahmen dieser aufgeführten mildereren Mittel geblieben. Angesichts

der vorliegenden Beschwerden von ehemaligen Mitarbeitern und Bewohnerinnen war das Landesjugendamt auch zum Tätigwerden verpflichtet, um eine etwaige Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Schließlich haben Beratungsgespräche auf eigene Initiative der Klägerin hin stattgefunden und diese hat sich auf die beidseitige Vereinbarung aus dem April 2015 selbst eingelassen; jedenfalls nach dem derzeitigen nur sehr kursorischen Vortrag der Klägerin zu weiterem Verhalten der Beklagten vermag die Kammer eine weitere Amtspflichtverletzung der für die Beklagten handelnden Beamten nicht zu erkennen.

bb) Die Klägerin hat durch die schuldhafte Amtspflichtverletzung einen kausalen Schaden erlitten.

Dabei ist maßgeblich, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten der Amtsträger genommen hätten und wie sich in diesem Fall die Vermögenslage des Verletzten darstellen würde (BGHZ 129, 226 (232 f.) = NJW 1995, 2344; BGHZ 211, 171 Rn. 29 = NVwZ 2017, 251). Die Geschädigte trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast (BGHZ 129, 226 (232 f.) = NJW 1995, 2344; BGH NVwZ-RR 2005, 5 (6)). Wie im privatrechtlichen Haftungsrecht gilt auch für die Amtshaftung das Erfordernis der sozialadäquaten Verursachung (BGHZ 129, 226 (232 f.) = NJW 1995, 2344; BGH NVwZ-RR 2005, 5 (6)); ursächlich ist der Amtspflichtverstoß also nicht schon dann, wenn er eine Bedingung im logischen Sinne („conditio sine qua non“) für den Vermögensschaden darstellt. Die Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Schadens infolge jener Bedingung darf nicht eine so entfernte gewesen sein, dass sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden konnte (MüKoBGB/Papier/Shirvani BGB § 839 Rn. 333).

Die Klägerin führt als kausalen Schaden den Gesamtverlust des „Friesenhofs“ an, da sie infolge des rechtswidrigen Widerrufs für die zwei Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ für die gesamte Einrichtung „Friesenhof“ habe Insolvenz anmelden müssen, die letztlich in eine Einstellung des Gesamtbetriebs gemündet habe; der Widerruf habe zu einem Belegungsstopp der Jugendämter auch für die anderen Teileinrichtungen geführt, so dass sich die Wirkung des Widerrufs nicht auf die unmittelbar betroffenen Teileinrichtungen beschränkt habe.

Die Frage, ob die - vom Insolvenzverwalter bereits am 15.06.2015 gestellte - negative Fortführungsprognose zwingend auf den Widerruf der zwei Teileinrichtungen zurückzuführen war und nicht auf einer bereits vor dem Widerruf vorhandenen wirtschaftlichen Schiefelage, „Leistungsproblemen“ der Klägerin oder den vorhandenen Personalproblemen beruhte, ist nicht im Prozesskostenhilfverfahren, sondern mit sachverständiger Unterstützung im Hauptsacheverfahren zu klären: Dem steht nicht entgegen, dass die beweisbelastete Klägerin bislang keinen Beweis für den Eintritt der Insolvenzreife durch die Schließung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“

bzw. den daraus folgenden Belegungsstopp der Jugendämter auch für die anderen Jugendämter angeboten hat, da zu erwarten ist, dass der entsprechende Beweisantritt auf einen Hinweis des Gerichts nachfolgen wird.

Eine Zahlungsunfähigkeit des gesamten Friesenhofs infolge des Widerrufs der Betriebserlaubnisse für zwei seiner Teileinrichtungen konnte sich zum einen daraus ergeben, dass die mit den zwei geschlossenen Teileinrichtungen erwirtschafteten Gewinne die Wirtschaftlichkeit des „Friesenhofs“ überhaupt erst herstellten - mit Blick darauf, dass das Mädchenheim „Nanna“ zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht beler, müsste sich diese Hypothese alleine auf das Camp „Campina“ beschrelches immerhin 10 der in den Heimen der Klägerin zu dem Zeitpunkt untergebrachten 31 Mädchen beherbergte. Zum anderen konnte eine Zahlungsunfähigkeit für den gesamten „Friesenhof“ daraus folgen, dass die Klägerin die - letztlich auch eingetretene - Entwicklung des Belegungsstopps vorhergesehen haben könnte: Zum Zeitpunkt des Widerrufs wurde bereits umfangreich in der Presse über den „Friesenhof“ berichtet; die dort stattfindende Kritik schien sich nach außen hin durch den Widerruf zu bestätigen; die Klägerin könnte also bereits zum Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung antizipiert haben, dass sich ihr Reputationsverlust durch den Widerruf „manifestiert“ (so das VG, Anlage 1, S. 21) und sie auch für die noch belegten Heime - immerhin weitere 21 Plätze im „Töchterhaus Charlottenhof“ sowie im „Dithmarscher Haus“ - umfangreiche Abgänge zu verzeichnen haben würde, so dass sie den Betrieb hätte einstellen müssen. Schließlich vermag der Zeitpunkt der Antragstellung nicht sicher Aufschluss zu geben darüber, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich eingetreten war; der vorläufige Insolvenzverwalter nahm schließlich den Betrieb zumindest kurzfristig noch auf und stellte die negative Fortführungsprognose - mit einem zeitlichen Verzug von immerhin fast zwei Wochen - erst am 15.06.2015.

Die Kammer ist insbesondere auch der Auffassung, dass sich die Beklagte den aus dem Widerruf in tatsächlicher Hinsicht folgenden Belegungsstopp der Hamburger Belegjugendämter auch für die anderen Mädchenheime zurechnen lassen muss. Der Zurechnungszusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden ist auch dann gegeben, wenn sich die Gefahren, denen di.pflichten entgegenwirken sollen, im konkreten Fall in ungewöhnlicher Weise verwirklicht haben (MüKoBGB/Papier/Shirvani, 8. Aufl. 2020, BGB § 839 Rn. 339 unter Verweis auf BGH NJW 1992, 2086). Selbst ein Fehlverhalten eines Dritten unterbricht den Zurechnungszusammenhang in der Regel nicht. Dies ist nur bei ungewöhnlich grobem Fehlverhalten der Fall, nämlich wenn das spätere Eingreifen des Dritten den Geschehensablauf so verändert, dass der Schaden bei wertender Betrachtung in keinem inneren Zusammenhang mit der zuerst gesetzten Ursache steht und nur noch in einem „äußerlichen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang zu der durch

die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht (vgl. BGH NVwZ-RR 2021, 620 Rn. 25; BGHZ 211, 375 Rn. 15 = NJW 2016, 3715). Wer eine Gefahrenlage schafft, bei der Fehlleistungen Dritter erfahrungsgemäß vorkommen können, hat in der Regel den durch dieses Fehlverhalten Dritter entstandenen Schaden in zurechenbarer Weise mitverursacht (MüKoBGB/Papier/Shirvani, 8. Aufl. 2020, BGB § 839 Rn. 339 m.w.N.).

Der Belegungsstopp seitens der Belegjugendämter war in dem Widerruf der Betriebserlaubnisse für zwei Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ gewissermaßen angelegt. Die behördliche Entscheidung, welche eine Kindeswohlgefährdung in Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ zu Grunde legt und hierfür insbesondere das pädagogische Konzept des „Friesenhofs“ anführt, ließ einen solchen Belegungsstopp erwarten, selbst wenn die Betriebserlaubnis nicht für sämtliche Teileinrichtungen widerrufen wurde; der aus dem Widerruf folgende Reputationsverlust des „Friesenhofs“ beschränkte sich nicht auf die betroffenen Mädchenheime. Dieser Zusammenhang wird auch nicht erst durch die umfangreiche mediale Berichterstattung hergestellt, welche den Widerruf publik machte und die Belegjugendämter gewissermaßen unter Zugzwang setzte, die in ihrer Obhut befindlichen Kinder und Jugendlichen aus Einrichtungen des „Friesenhofs“ herauszuholen; ein solches Vorgehen wäre nach allgemeiner Lebenserfahrung auch bei einem in der Presse nicht vergleichbar begleiteten Widerruf der Betriebserlaubnis einzelner Teileinrichtungen zu erwarten gewesen. Und selbst wenn der Zusammenhang erst durch die Berichterstattung hergestellt würde, müsste die Beklagte sich die Folgen zurechnen lassen, solange die Berichterstattung nicht von den Tatsachen völlig losgelöst erfolgte; entsprechende „reißerische“ bzw. unrichtige Berichterstattung hat die Beklagte für die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs nicht substantiiert behauptet.

cc) Das Gericht erachtet es als möglich, dass die im Hauptsachverfahren zur haftungsausfüllenden Kausalität erforderlichen Beweisaufnahme ergibt, dass der Klägerin ein kausaler Schaden von bis zu 1.950.000,00 € entstanden ist.

Zum Umfang des Schadens behauptet die Klägerin unter Beweisantritt (Sachverständigengutachten zum Unternehmenswert) und unter Bezugnahme auf das im Rahmen der Vrtgutachten dass ihr ein Schaden in Höhe von 2.711.320,00 € entstanden sei, den sie ab Erlass des Widerrufs verzinst wissen will. Dem Beweisangebot ist im Hauptsacheverfahren nachzugehen und der Erfolg der Rechtsverfolgung hängt vom Ausgang der Beweisaufnahme ab. Im Umfang von 1.950.000,00 € bewertet das Gericht die Erfolgsaussichten der Beweisführung als offen.

dd) Ein Amtshaftungsanspruch der Klägerin ist auch nicht ausgeschlossen, weil sie gegen den Widerruf der Betriebserlaubnisse keinen Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, in Anspruch

genommen hat.

Nach § 839 Abs. 3 BGB tritt die Ersatzpflicht aus Amtshaftung nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, wobei als ein solches Rechtsmittel insbesondere auch ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO angesehen wird. Der Ausschluss greift jedoch nur ein, wenn und soweit die Nichteinlegung des Rechtsbehelfs und der Eintritt des Schadens in einem Kausalzusammenhang stehen. Im Hinblick auf das Kausalitätserfordernis ist es ausreichend, dass das Rechtsmittel zwar nicht zur Abwendung des gesamten Schadens, wohl aber zur Schadensminderung geeignet gewesen wäre. Hinsichtlich des abwendbaren Teils entfällt dann der Ersatzanspruch aufgrund des § 839 Abs. 3 BGB (MüKoBGB/Papier/Shirvani, 8. Aufl. 2020, BGB § 839 Rn. 393). Für das Kausalitätserfordernis ist die aus § 839 Abs. 1 BGB in Anspruch genommene Beklagte beweisbelastet.

Gem. § 45 Abs. 7 S. 4 SGB VIII entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf einer Betriebserlaubnis keine aufschiebende Klägerin - damals schon anwaltlich vertreten und bereits in längerer Auseinandersetzung mit dem Landesjugendamt - hätte aber Eilrechtsschutz im Sinne von § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragen können. Nach bisherigem Sach- und Streitstand ist nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass ein Antrag den streitgegenständlichen Schaden vollständig hätte entfallen lassen, jedenfalls ist ein bezifferbarer Schaden nicht abgrenzbar. Die Zweifel an der Kausalität gehen zu Lasten der hierfür beweisbelasteten Beklagten.

Selbst wenn die Klägerin einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt hätte und eine zeitnahe Entscheidung des Verwaltungsgerichts hierüber ergangen wäre, so kann schon nicht sicher davon ausgegangen werden, dass diese Entscheidung zu Gunsten der Klägerin ausgefallen wäre. Zum einen hätte dem Verwaltungsgericht für die Entscheidung über einen Eilantrag nicht dieselbe Tatsachengrundlage zur Verfügung gestanden, insbesondere verwertete das Gericht in seiner Entscheidung auch die Ergebnisse des PUA; es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Verwaltungsgericht auf der geringeren Tatsachengrundlage anders entschieden hätte. Auch sind im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht nur die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen, sondern auch die gegenseitigen Interessen im Sinne einer Folgeabwägung. Wie aus § 46 Abs. 7 S. 4 SGB VIII ersichtlich, stellt das Kindeswohl ein solch hohes Gut dar, dass die auch nur kurzfristige Gefährdung gegenüber wirtschaftlichen Interessen in der Regel überwiegt; bereits bei offenen Erfolgsaussichten von Widerspruch bzw. Anfechtungsklage hätte das Verwaltungsgericht einem Eilantrag deshalb vermutlich nicht stattgegeben.

Zudem wäre der durch den Widerruf entstandene Reputationsverlust bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Eilantrag in jedem Fall ungeschmälert ebenso entstanden. Selbst eine Entscheidung über den Eilantrag zu Gunsten der Klägerin hätte den Reputationsverlust nicht zwangsläufig geschmälert, da der Eilantrag gerade keine endgültige Entscheidung über die Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns trifft, sondern vor allem eine Interessenabwägung beinhaltet, welche die Erfolgsaussichten eben nicht als allein maßgebliches Kriterium zu Grunde legt. Dann wäre der Klägerin zwar formell gesehen der Weiterbetrieb des „Friesenhofs“ möglich gewesen, es steht aber zu erwarten, dass sie dann wegen des Belegungsstopps der Belegjugendämter ebenso faktisch zur Einstellung des Betriebs gezwungen gewesen wäre.

ee) Im Umfang der Bewilligung ist die Rechtsverfolgung auch nicht mutwillig. Anhaltspunkte dafür, dass eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände in der Situation der Klägerin von der Rechtsverfolgung absehen würde, sind nicht ersichtlich, insbesondere angesichts des wirtschaftlichen Umfangs.

b) Im Übrigen war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen.

aa) Die Klägerin hat nicht schlüssig dargelegt, dass ihr im Jahr 2015 ein über den entgangenen Kaufpreis von 1.950.000,00 € hinausgehender Schaden entstanden sei.

Zwar legt die Klägerin ein Unternehmenswertgutachten vor, welches den Unternehmenswert Anfang 2014, also mehr als ein Jahr vor dem hier maßgeblichen Zeitpunkt, auf 2.209.000,00 € bestimmte und bietet zum Beweis des behaupteten Schadens Beweis durch Sachverständigengutachten an. Gleichzeitig behauptet sie aber auch, dass sie zeitlich kurz vor dem streitgegenständlichen Tätigwerden der Beklagten beabsichtigt habe, den „Friesenhof“ (soweit ersichtlich: Unternehmen sowie Immobilien) zu einem Kaufpreis von 1.950.000,00 € zu verkaufen. Die Klägerin hat weder Anhaltspunkte dafür vorgetragen noch sind diese sonst ersichtlich, dass der ausgehandelte Kaufpreis, der immerhin bereits in einem unterschriftsreifen LOI festgehalten war, nicht dem tatsächlich am Markt kurzfristig maximal zu erzielenden Preis entsprochen habe, anderenfalls hätte sich die Klägerin nicht für den Verkauf zu diesem Preis entschieden. Zudem suchte sie bereits seit geraumer Zeit einen Nachfolger und - anders als die Klägerin in der Klageschrift suggeriert - war es zu dem Zeitpunkt eines unterschriftsreifen LOIs gerade nicht zu einer Konkurrenz mehrerer sich gegenseitig überbietender Interessenten gekommen.

Nach eigenem Tatsachenvortrag der Klägerin hätte ein Hinwegdenken des angegriffenen Verhaltens der Beklagten (maximal) dazu geführt, dass sie den „Friesenhof“ zum Preis von 1.950.000,00 € verkauft hätte. Dass das Unternehmen abstrakt gesehen ggf. einen höheren Unternehmenswert gehabt haben könnte, kann den konkreten behaupteten Schaden nicht erhöhen: Die Klägerin als Geschädigte darf durch den Schadensersatz nämlich nicht besser gestellt werden, als sie ohne das schädigende Ereignis stünde (BGHZ 154, 395 (398) = NJW 2003, 2085; BGHZ 168, 43 (45) = NJW 2006, 2179; BGH VersR 2007, 1244 (1245); NJW 2008, 437 (438); MüKoBGB/Oetker Rn. 20; Soergel/Ekkenga/Kuntz Vor § 249 Rn. 26; Brand SchadensersatzR § 2 Rn. 37; Lange/Schiemann Schadensersatz Einl. III 2, 10).

Bei Zugrundelegung des Kaufpreises als Obergrenze übersieht die Kammer nicht, dass nach klägerischem Vortrag der Kaufvertrag zum Zeitpunkt des Widerrufs nach dem Zeitplan der Avantil eigentlich bereits abgeschlossen sein sollte - so war die Zeichnung für den 27.03.2015 geplant. In Bezug auf den Nichtabschluss des Kaufvertrags zu dem anvisierten Zeitpunkt kann sich der rechtswidrige Widerruf der Betriebserlaubnisse zweier Teileinrichtungen also, jedenfalls nach dem derzeitigen Vortrag, gar nicht kausal ausgewirkt haben. Die Klägerin hat aber durch das erreichte Stadium der Verkaufsverhandlungen deutlich gemacht, dass sie bereit war, den „Friesenhof“ zu diesem Preis zu verkaufen; ein etwaiger Vermögensverlust in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und dem (hypothetisch) höheren abstrakten Unternehmenswert wäre der Klägerin sowieso, also auch ohne die hier streitgegenständliche Amtspflichtverletzung entstanden (sog. Reserveursache).

bb) Die Rechtsverfolgung der Klägerin in Bezug auf das geltend gemachte Schmerzensgeld bietet keine hinreichenden Erfolgsaussichten.

Ein Amtshaftungsanspruch kann zwar grundsätzlich auch auf eine Geldentschädigung wegen erlittener immaterieller Schäden gerichtet sein. Eine derartige Geldentschädigung ist dann zu gewähren, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht oder sonstige Freiheitsrechte handelt und die erlittene Beeinträchtigung nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, welche die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen und hängt insbesondere von der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (vgl. BGH NJW 2003, 3693 (3697); 1994, 1950 (1952 f.); BeckOGK/Dörr, 1.11.2021, BGB § 839 Rn. 545). Schwere Verletzungen werden von der obergerichtlichen Recht-

sprechung insbesondere dann angenommen, wenn durch Veröffentlichung in der Presse die Allgemeinheit von dem verletzenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat (vgl. BGH NJW 2003, 3693 (3697); VerwRspr. 1973, 152 (153)).

In das Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe nicht in schwerwiegender Weise eingegriffen worden.

Der Klägerin ist zwar zuzugeben, dass der Widerruf der Betriebserlaubnisse angesichts der umfangreichen medialen Berichterstattung nicht nur der Allgemeinheit bekannt, sondern sogar Gegenstand der öffentlichen Diskussion war. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin war jedoch nur in Bezug auf die Sozialsphäre betroffen - der Widerruf und die Berichterstattung richteten sich nicht gegen die Klägerin in ihrem privaten Umfeld, sondern gegen den von der Klägerin beruflich betriebenen Träger „Friesenhof“. Bezeichnend ist insoweit, dass die klägerseits eingereichten Suchergebnisse einer Internet-Suchmaschine sich nicht auf den Namen der Klägerin, sondern den Namen des Trägers beziehen. Zudem trat die Klägerin bereits zeitlich vor dem Widerruf selbst in der Presse auf, um sich gegen die bereits vorhandene mediale Diskussion zu verteidigen: Der Widerruf ist damit nicht kausal für jegliche kritische mediale Auseinandersetzung mit dem „Friesenhof“ und die Klägerin selbst machte sich zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die für die Beklagte handelnden Amtsträger lediglich fahrlässig zum vermeintlich Besten der Bewohnerinnen der Mädchenheime handelten. Schließlich ist im Rahmen der Gesamtwürdigung von Belang, dass die Amtspflichtverletzung bereits Gegenstand einer Fortsetzungsfeststellungsklage war und sich in den Ergebnissen des PUA wiederfand: Der Reputationsverlust ist damit zu einem großen Teil aufgearbeitet, jedenfalls unter Zugrundelegung des bislang pauschalen Vortrags hierzu. Unter Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erachtet das Gericht die nach der Fortsetzungsfeststellungsklage und der politischen Aufarbeitung durch den PUA verbleibende Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht als derart schwerwiegend, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich wäre.

Soweit die Klägerin sich für die Begründung immaterieller Schäden auf ein Schreiben des Landesjugendamts vom 19.12.2018 (Bl. 21 d.A.) bezieht, ist der Zurechnungszusammenhang zum Widerruf der Betriebserlaubnisse nicht ersichtlich, schließlich nimmt das Schreiben an keiner Stelle auf den hier streitgegenständlichen Widerruf der Betriebserlaubnis Bezug. Dass dem Schreiben selbst eine Amtspflichtverletzung zu Grunde liegt, behauptet die Klägerin schon nicht und trägt hierzu jedenfalls nicht in ausreichendem Maße vor.

Schließlich sind die klägerseits angeführten Positionen Verlust der Lebensversicherung, verlorene Steuererstattungsansprüche, nicht zurückgezahltes Darlehen allenfalls tauglicher Gegenstand ei-

nes materiellen Schadensersatzanspruchs, insoweit fehlt es bislang aber an ausreichend qualifiziertem Vortrag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

oder bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Bracker
Vizepräsidentin
des Landgerichts

Hübschmann
Richterin

Dr. Borrmann
Richterin
am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 22.03.2022

Kaack
Justizhauptsekretär